

Baumaßnahme: 3.BA - Messehalle 12, Neubau Innovationszentrum, Puschstraße, 04103 Leipzig

Leistung: erweiterter Rohbau

Vergabenummer: H12-BA3-300-015

BEIBLATT ZU 214 – BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Rechnungen

10.1.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber per E-Mail an rechnung@lgh-leipzig.de sowie zeitgleich an h12@lgh-leipzig.de und h12-bl@sup-sahlmann.com einzureichen. Das Original der Rechnung ist an S&P Ingenieure und Architekten Leipzig; Deutscher Platz 4, 04103 Leipzig zu übersenden.

10.1.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerhebungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Stundenlohnzettel) sind jeweils prüffähig mit der Rechnung einzureichen.

10.2 Dokumentations- und Revisionsunterlagen

Die Erstellung und Übergabe der Dokumentations- und Revisionsunterlagen sind wesentlicher Leistungsumfang des Auftragnehmers. Ihr vollständiges und im Wesentlichen mangelfreies Vorliegen ist Abnahmevoraussetzung. Umfang und Güte der Unterlagen sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) bzw. der Leistungsbeschreibung geregelt.

10.2.1 Spätestens zur Abnahme sind dem Auftraggeber folgende Unterlagen zu übergeben:

- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen.

10.2.2 Spätestens mit der Schlussrechnung sind der Auftraggeberin folgende Unterlagen zu übergeben:

- alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher für alle technischen Anlagen sowie alle vertraglich vereinbarten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen usw.
- aktualisierte Nachunternehmerlisten mit vollständiger Adresse, Telefonnummer und Angaben über die Art der geleisteten Arbeiten, Abnahmeprotokolle bzgl. der Leistungen der Nachunternehmer mit Auflistung der insoweit noch bestehenden Ausführungsmängel
- aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen, einschl. Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage, Elektroanlagen, Abwasserleitungen, Beförderungsanlagen, Feuerlöschanlagen, endrevidierte Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen.

10.3 Einweisung

Die Einweisung des Auftraggebers oder der vom Auftraggeber benannter Dritter (Mieter, Verwalter, etc.) in die vom Auftragnehmer errichteten / erstellten Anlagen und Einrichtungen/Ausstattungen ist wesentlicher Leistungsumfang des Auftragnehmers. Die

vollständige und im Wesentlichen mangelfreie Erbringung ist Abnahmevoraussetzung. Die erfolgte Einweisung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren / nachzuweisen.

10.4 Kostenbeteiligung des Auftragnehmers, Umlagen

10.4.1 Für die Nutzung / den Verbrauch von sanitären und/oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen trägt der Auftragnehmer – jeweils bezogen auf die Gesamt-Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer des Auftragnehmers:

- 0,15 % Umlage pauschal für sanitäre Einrichtungen
- 0,25 % Umlage pauschal für mobilen Kameradienst
- 0,25 % Umlage pauschal für Bauwasser
- 0,25 % Umlage pauschal für Baustrom

10.4.2 Für den Abschluss einer Bauleistungsversicherung durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer

0,25 % Umlage pauschal, bezogen auf die Gesamt-Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer

Nach den Versicherungsbedingungen hat der Auftragnehmer einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € (netto) je Schadensfall zu tragen. Die Schadenregulierung durch den Versicherer an den Auftragnehmer erfolgt gem. den Versicherungsbedingungen nur für den tatsächlichen Schaden, also ohne Anteile für Wagnis und Gewinn. Die vollständigen Versicherungsbedingungen werden dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

10.4.3 Der Auftraggeber hat veranlasst, dass Personal- und Bürocontainer durch einen zentralen Dienstleister bereitgestellt werden. Der AN hat die Kosten seines Bedarfes entsprechend der im Vergabeverfahren vorgelegten und vom AN bestätigten Preisinformationen des Dienstleisters zu tragen (Abrechnung durch Dienstleister). Flächen für eigene Personal- und Bürocontainer des AN stehen nicht zur Verfügung.

10.4.4 Der Auftraggeber gibt vor, dass die Anlieferung über ein Onlineportal / App zu buchen ist (Zeiten und Stellen). Der AN ist verpflichtet, seine Anlieferungen hiermit zu organisieren. Die Platzverhältnisse erlauben keine frei disponierte Anlieferung durch den AN.

10.5 Sofern zur Erbringung seiner Leistung erforderlich, sind Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungsgenehmigungen durch den Auftragnehmer zu erstellen bzw. zu erarbeiten. Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind durch den Auftragnehmer zu beantragen. Sondernutzungsgenehmigungen werden über den Auftraggeber bei der Behörde eingereicht. Etwaige Kosten und Gebühren sind Bestandteil der Preisvereinbarung und durch den Auftragnehmer zu tragen.

10.6 Im Rahmen dieser Leistungen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Die HIT Handelsgruppe GmbH & Co. KG betreibt auf dem Nachbargrundstück unter der Anschrift Straße des 18. Oktober Nr. 44 einen Lebensmittelmarkt. Der Lebensmittelmarkt liegt zwischen der Puschstraße und der Straße des 18. Oktober.

Gem. einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts Leipzig, veranlasst durch die HIT Handelsgruppe GmbH & Co. KG, ist es untersagt, das Grundstück mit der postalischen

Anschrift Straße des 18. Oktober 44 in 04103 Leipzig durch Fahrzeuge insbesondere Baustellenfahrzeuge, und/oder Baumaschinen und/oder Baustelleneinrichtungen und/oder zur Lagerung von Baumaterialien anders zu benutzen oder benutzen zu lassen als im Folgenden geschildert:

Baufahrzeuge dürfen nur den durch Bauzäune vom Grundstück HIT abgetrennten und somit den der Baustelle zugeordneten Streifen anfahren und dies nur über die Puschstraße. Der angefahrene Streifen ist in Richtung der Straße des 18. Oktober wieder verlassen.

Ein Parken oder Befahren neben dem abgetrennten und somit dem der Baustelle zugeordneten Streifen aus Richtung Puschstraße ist verboten. Ebenso das Anfahren des abgetrennten Bereiches aus der Straße des 18. Oktobers ist untersagt. Baumaschinen insbesondere z.B. Betonpumpen, Autodrehkräne einschl. zu entladender Transportfahrzeuge dürfen nur in dem abgetrennten Bereich, nicht jenseits dieses Bereiches, abgestellt werden.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung droht dem Auftraggeber ein Ordnungsgeld bis zu 50.000,00 EUR. Sollte der Auftragnehmer gegen, die ihm hiermit bekanntgegebenen Auflagen aus der einstweiligen Verfügung schuldhaft verstoßen und der Auftraggeber aus diesem Grund zur Zahlung eines Ordnungsgeldes verurteilt werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in entsprechender Höhe freizustellen.

- 10.7 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Anweisungen Dritter ohne Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen. Daraus resultierende Kosten werden vom Auftraggeber nicht übernommen.
- 10.8 Den Anordnungen und Hinweisen des SiGeKo ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Empfangsbestätigung sowie die Selbstauskunft zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz sind spätestens 10 Werktage nach Vertragsabschluss dem Auftraggeber zu übersenden.
- 10.9 Der Auftragnehmer hat beim Einsatz von nicht deutschsprachigen Arbeitnehmern die uneingeschränkte Anwesenheit eines weisungsbefugten deutschsprachigen Arbeitnehmers sicherzustellen.
- 10.10 Der Auftragnehmer erklärt die uneingeschränkte Beachtung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung hieraus frei. Diese Erklärung gilt ausdrücklich auch für etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers.
- 10.11 Der Auftragnehmer hinterlegt die Urkalkulation 14 KT nach Vertragsabschluss in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber.
- 10.12 Schlechtwetterregelung: Alle witterungsbedingten Ausfalltage sind unverzüglich vom AN beim AG schriftlich anzuzeigen. Bei der Festlegung des vertraglichen Fertigstellungstermines sind 10 witterungsbedingte Ausfalltage (Werktage) berücksichtigt worden. Als witterungsbedingte Ausfalltage gelten Tage mit der Behinderungsstufe B (oder schlechter) des Deutschen Wetterdienstes der für den Standort Leipzig zuständigen Stelle. Als Ausnahme hiervon gilt für die Arbeiten zum Einbau der Frischbetonverbundfolie, dass auf das Unterschreiten der Mindest-Verarbeitungstemperatur nach Vorgabe des Herstellers abgestellt wird. Erst jeder weitere vom AG anerkannte witterungsbedingte Ausfalltag verschiebt den vertraglichen Fertigstellungstermin jeweils um einen Werktag nach hinten, ohne dass dies parteienseitige Ansprüche aus Bauzeitverlängerung oder Vertragsstrafe nach sich zieht.

10.13 Es wird die förmliche Abnahme vereinbart.

10.14 Mängelansprüche

Die vertraglich vereinbarte Frist für die Verjährung von Mängelansprüche beginnt mit erfolgter Abnahme sämtlicher Leistungen (Schlussabnahme) des Auftragnehmers durch den Auftraggeber (d. h. im Falle der Teilabnahme nach § 12 Abs. 2 VOB/B beginnt die Verjährungsfrist auch für die Leistungen, die Gegenstand der Teilabnahme waren, erst mit der Schlussabnahme). Die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre.

10.15 Das Mängelwesen wird durch die Bauüberwachung mittels einer plattformunterstützten Anwendung (Plan Radar) geführt. Der AN ist verpflichtet, am System mitzuwirken und akzeptiert die Verbindlichkeit dieses Kommunikationsweges. Herkömmlich schriftliche Handhabung bleibt zusätzlich vorbehalten.

10.16 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Ausführung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von

- 10 Mio. EUR für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich Leistungs- und Bearbeitungsschäden
- Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme
- einschließlich Deckung für Ansprüche wegen Umweltschäden in Höhe von 3 Mio. EUR gemäß Umweltschadengesetz

zu unterhalten und deren Vorhandensein dem Auftraggeber auf Nachfrage nachzuweisen.

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen